

S a t z u n g

der Stadt Wolfsburg über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.09.1976 i.d.F. des 3. Nachtrages vom 24.11.1993 (in Kraft seit dem 16.12.1993)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) i.V.m. § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden bebauten Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden sollen.
- (3) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die bestehende Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung als erlaubt, soweit die Art der Sondernutzung in der Anlage zu dieser Satzung enthalten ist.
- (2) Die vorstehende Regelung des Abs. 1 gilt nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist widerruflich; sie kann durch Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt werden.

§ 3

Besondere Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Wolfsburg.
- (2) Erlaubnisanträge sind mindestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (4) Bei Vorlage mehrerer Anträge für den gleichen Standort und die gleiche Nutzungszeit erfolgt die Vergabe der Fläche nach dem Ermessen der Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (5) Im Bereich der "Porschestraße" zwischen der "Rothenfelder-/ Kleiststraße" und dem "Holiday Inn Hotel" werden Sonder- nutzungserlaubnisse auf Erbbauf lächen nur an die Inhaber der An- und Einliegergeschäfte für Artikel des eigenen Warenangebotes erteilt - und zwar gebührenfrei.
- (6) Öffentliche Straßen dürfen für eine Sondernutzung erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (7) Erlaubnisfrei ist die Nutzung öffentlicher Flächen für die Belieferung und Abfuhr von Waren und Material aller Art, soweit die Verkehrssicherheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und die Nutzung bis zum Einbruch der Dunkelheit beendet ist.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Wolfsburg alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Wolfsburg bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserführung und Kanal-

schächte sind freizuhalten. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Wolfsburg keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einbeziehung der Straße.
- (7) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadt kann in besonders begründeten Einzelfällen aussprechen, daß eine Erlaubnis zur Ausübung übertragbar ist, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 2. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vor-schüsse nach § 18 Abs. 2 NStrG nicht leistet.
- (2) Der Widerruf einer nach §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fort- fallen,
 2. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr (§ 7) nicht zahlt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern ein- gebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungs- kostensatzung der Stadt Wolfsburg bleibt unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) einer nach § 3 Abs. 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlas- senen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 42 ff. des Nds. SOG, bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Satzung öffentlich bekanntgemacht am	31.12.1976
1. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am	01.05.1980
2. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am	02.01.1990
3. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am	15.12.1993

Satzung in Kraft seit dem	01.01.1977
1. Nachtrag in Kraft seit dem	02.05.1980
2. Nachtrag in Kraft seit dem	03.01.1990
3. Nachtrag in Kraft seit dem	16.12.1993

A n l a g e

Allgemein erlaubte Sondernutzung (§ 2 der Satzung)

Für die folgenden Arten der Sondernutzung wird die Erlaubnis generell erteilt:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte,
2. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und andere Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, sofern sie die folgenden Maße einhalten:
 - a) im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,0 m, über Fahrbahnen von 4,50 m,
 - b) die Straßenbegrenzungslinie um höchstens 1,2 m überschreiten
 - c) eine Fläche von höchstens 5 qm einnehmen.
3. Sondernutzungen über und an Gehwegen, die nicht tiefer als 0,3 m in den Luftraum einwirken, sind auch dann allgemein erlaubte Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung (§ 2 Abs.1), wenn sie unter einer Höhe von 3 m liegen. Das gilt für Sondernutzungen unter einer Höhe von 2 m nur dann, wenn auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,5 m Breite verbleibt (Schaukästen, Vitrinen, Warenautomaten u.ä.).